

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ANPFLANZEN VON BAEUMEN UND STRAEUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FUER BEPFLANZUNGEN UND FUER DIE ERHALTUNG VON BAEUMEN, STRAEUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB)

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ , ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1 DIE GEH- UND RADWEGZONE IST MIT WASSERDURCHLAESSIGEM UNTERBAU HERZUSTELLEN.

ABGETRAGENER, HUMOSER OBERBODEN IST IN MIETEN ZU LAGERN UND FUER DIE HER- STELLUNG DER GRUENFLAECHEN ZU VERWENDEN. BEI AUFTAG VON FREMDBODEN IST DER NACHWEIS UEBER HERKUNFT UND BELASTUNG ZU ERBRINGEN.

SCHADSTOFFEINTRAEGE IN BODEN UND GRUNDWASSER SIND ZU VERMEIDEN.

DAS IM OESTLICHEN STRASSENABSCHNITT BIS HOEHE TRAFOSTATION ANFALLENDE NIEDER- SCHLAGSWASSER IST UEBER DAS REGENKLAERBECKEN DER GEPLANTEN WOHNANLAGE IN DEN SCHAEFERGRABEN ZU LEITEN.

2 ANGRENZENDE BAEUME UND NOCH INTAKTE GRUENFLAECHE SIND ZU ERHALTEN UND VOR SCHÄDIGUNGEN ZU SCHUETZEN. DER ABSTAND UNTERIRDISCHER VER- UND ENTSORGUNGS- LEITUNGEN ZU BAUMSTANDORTEN HAT MINDESTENS 2.50 m ZU BETRAGEN. MUSS DIESER WERT UNTERSCHRITTEN WERDEN, SOSIND TRENNWÄENDE ZUM SCHUTZ DER LEITUNGEN EINZUBAUEN.

3 ANPFLANZEN VON 29 PLATANEN IM 2.5 m BREITEN GRUENSTREIFEN, MINDESTSTAMM- UMFANG 18-20 cm, PFLANZABSTAND ca. 15 m.

4 ANPFLANZEN VON 21 SPITZAHORN IM 2.0 m BREITEN GRUENSTREIFEN, MINDESTSTAMM- UMFANG 18-20 cm, PFLANZABSTAND ca. 15 m, VERSETZT ZU DEN PLATANEN ABSTAND ZU DIESEN ca. 10 m

5 DIE STRASSENGRUENSTREIFEN SIND MIT BODENDECKENDEN GEHOELZEN ZU BEPFLANZEN.

STRÄUCHER DER VRKEHRSGRÜNFLÄCHE
KRIECHSPINDEL*EUONYMUS FORTUNEI I.S.
JOHANNESKRAUT*HYPERICUM
FINGERSTRAUUCH*POTENTILLA
SPIERSTRAUUCH*Spiraea bum. I.S.
BERBERITZE*BERBERIS CANDIDULA

6 DIE GRUENFLAECHE GEGENUEBER DER TRAFOSTATION IST UNTER VERWENDUNG DER IM BERICHT ZUM GRUENORDNUNGSPLAN UNTER PUNKT 5.2.4 EMPFOHLENEN GEHOELZARTEN GAERTNERISCH ZU GESTALTEN.

STRÄUCHER DER GRÜNFLÄCHE
HARTRIEGEL*CORNUS SANGUINEA
HASELNÜSS*CORYLUS AVELLANA
PFAFFENHÜTCHEN*EUONYMUS EUROPAEUS
FAULBAUM*RHAMNUS FRANGULA
WILDROSENARTEN*ROSA (CANINA, GALICA, GLAICA, RUBIGINOSA)
GEM. SCHNEEBALL*VIBURNUM OPOLUS

LAUBBÄUME DER GRÜNFLÄCHE
SPITZAHORN*ACER PLATANOIDES
BERGAHORN* ACER PSEUDOPLATANUS
SANDBIRKE*BETULA PENDULA
WINTERLINDE* TILA CORDATA

7 DIE NEUANPFLANZUNGEN SIND FACHGERECHT UNTER BEACHTUNG DER DIN 18916 VORZUNEHMEN. EINE MINDESTENS ZWEIJAHRIGE ENTWICKLUNGSPFLEGE IST DURCH ENTSPRECHENDE PFLEGEVERTRAEGE ZU GEWAERLEISTEN. BEI ARTENABGANG HABEN NACHPFLANZUNGEN ZU ERFOLGEN.

8 DIE ANWENDUNG CHEMISCHER PFLANZENSCHUTZMITTEL UND CHEMISCHER DUENGER IST NICHT ZU LAESSIG.

9 DIE AUSGLEICHSMASSNAHMEN SIND IN IHRER GESAMTHEIT SOFORT IM ANSCHLUSS AN DIE FERTIGSTELLUNG DER STRASSE VORZUNEHMEN, WOBEI EINE HERBSPFLANZUNG VORZUZIEHEN IST.

DER BAUBEGINN IST DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHOERDE MITZUTEILEN.